

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Kommunales  
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700  
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 13/2017  
Datum 13.12.2016

## **Berichtsvorlage**

zur Vorberatung im **Alle Ortschaftsräte**  
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Antragsrecht für Ortschaftsräte**

Bezug: Vorlage 357/2013

Anlagen: 0

---

### **Zusammenfassung:**

Ortschaftsräte haben nach § 70 Abs. 1 GemO Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Vorschlagsrecht kann nur Vorschläge umfassen, die eine Handlung bzw. einen Beschluss des/der Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder einen Beschluss des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse zur Folge hat. Diese Vorschläge sind wie ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderats nach den Vorgaben der Hauptsatzung auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen bzw. bei einer Zuständigkeit der Verwaltung von dieser zu behandeln.

Ein eigenständiges Antragsrecht der Ortschaftsräte ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher auch nicht umgesetzt werden.

### **Ziel:**

Klärung des Antrags des Ortschaftsrats Hirschau.

## **Bericht:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Beratung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte hat der Ortschaftsrat Hirschau in seiner Sitzung am 15.11.2016 ein eigenständiges Antragsrecht im Gemeinderat beantragt.

### 2. Sachstand

Wie bereits in Vorlage 357/2013 ausgeführt, hat der Ortschaftsrat nach § 70 Abs. 1 GemO Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Ein förmliches Antragsrecht im Gemeinderat entsprechend dem der Stadträtinnen und Stadträte steht dem Ortschaftsrat jedoch nicht zu.

Das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats, das er gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin ausüben kann, ist beschränkt. Diese Rechte kann der Ortschaftsrat nur als Gremium ausüben, jedoch nicht das einzelne Ortschaftsratsmitglied:

1. Nach GemO § 70 ist der Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören. Er kann somit eine Stellungnahme zu einem Punkt, der im Gemeinderat behandelt wird, abgeben, die dort zu behandeln ist. Zudem hat die Verwaltung dem Ortschaftsrat die entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Der Ortschaftsrat kann jedoch keinen Sachantrag formulieren, über den im Gemeinderat abgestimmt werden muss.
2. Der Ortschaftsrat hat gegenüber dem Oberbürgermeister kein Informations- und Akteneinsichtsrecht. Er kann daher keine Anträge stellen, die Auskunft begehren.
3. Das Vorschlagsrecht kann daher nur Vorschläge umfassen, die eine Handlung bzw. einen Beschluss des/der Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder einen Beschluss des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse zur Folge hat. Diese Vorschläge sind wie ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderats nach den Vorgaben der Hauptsatzung auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen bzw. bei einer Zuständigkeit der Verwaltung von dieser zu behandeln.

Ein eigenständiges Antragsrecht haben außerhalb der Mitglieder des Gemeinderats nur der Jugendgemeinderat und der Integrationsbeirat als Gremium. Dafür sind sondergesetzliche Vorschriften vorhanden. Das Antragsrecht des Jugendgemeinderats ist in § 41 b Abs. 3 GemO, das des Integrationsbeirats in § 13 Abs. 4 des Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg normiert.

Das eigenständige Antragsrecht des Jugendgemeinderats ist erst seit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 vorhanden. Zuvor gab es eine Selbstverpflichtung des Oberbürgermeisters, wenn Anträge aus der Mitte des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen, diese auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen. Dies wurde auch in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgehalten. Seit der Novelle der Gemeindeordnung ist diese Regelung entfallen.

De facto kam diese Regelung dem Vorschlagsrecht, das die Ortschaftsräte haben, gleich, da es dem Jugendgemeinderat die Möglichkeit gab, Themen im Gemeinderat zu platzieren. Dieses Recht steht durch die Gemeindeordnung auch den Ortschaftsräten zu.

3. Vorgehen der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorschlagsrecht der Ortschaftsräte ausreichend, da dies den Ortschaften die Möglichkeit eröffnet, nach den Vorgaben der Hauptsatzung seine Themen auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen.

Eine weitergehende Regelung ist nicht möglich, da dafür die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Eine Übernahme der zwischenzeitlich gestrichenen Regelung aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats hinsichtlich der Behandlung von Anträgen des Jugendgemeinderats für die Ortschaftsräte würde diesem keine zusätzliche Rechte gewähren, die über die ihm per Gesetz zustehenden Rechte hinaus geht.

Zudem wäre eine solche Regelung nur im Einverständnis mit dem Oberbürgermeister möglich, da dieser nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig ist.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine